

Schön und Reinecke
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Schön und Reinecke, Ebertplatz 10, 50668 Köln

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Telefax

Datum: 18.03.2021

Unser Zeichen: 314-3/19 r-sj

- 324 O 598/18 -

In Sachen

Dr. Krüger ./ Schälke

hier: Ordnungsmittelbeschluss

legen wir gegen den Beschluss des Gerichts vom 05.03.2021

Beschwerde

ein und beantragen,

**unter Aufhebung des genannten Beschlusses den Antrag auf Festsetzung
eines Zwangsgeldes zurückzuweisen.**

Wir nehmen dazu zunächst in vollem Umfang auf die bisherigen Ausführungen Bezug.

Ergänzend weisen wir allerdings darauf hin, dass eine Verurteilung zu einem Ordnungsgeld schon deswegen nicht (mehr) in Betracht kommt, da zwischenzeitlich Verjährung eingetreten ist. Hierzu hat der BGH kürzlich folgendes entschieden (I ZB 99/19):

Eberhard Reinecke
Sven Tamer Forst

Fachanwälte für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Urheber- und Medienrecht

In Bürogemeinschaft mit:

Reinhard Schön
Rechtsanwalt (bis 30.04.2020)

Lucia Alfonso
Rechtsanwältin

Sibylle Krenzel
Fachanwältin für Strafrecht

Dr. Andrea Struwe
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon: (0221) 921513-0
Telefax: (0221) 921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG Fach: 1647

ee) Die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin kann jedoch deshalb keinen Erfolg haben, da zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts seit den Zuwiderhandlungen am 13. April 2018 und am 29. Juni 2018 mehr als zwei Jahre vergangen sind und damit Verfolgungsverjährung gemäß [Art. 9 Abs. 1 EGSStGB](#) eingetreten ist.

(1) Für die Ordnungsmittel des [§ 890 ZPO](#) gilt die Regelung des [Art. 9 EGSStGB](#). Hinsichtlich der hier allein in Frage stehenden Verfolgungsverjährung bestimmt [Art. 9 Abs. 1 EGSStGB](#), dass die - in der Regel - zweijährige Verjährungsfrist beginnt, sobald die Handlung beendet ist, und dass die Verjährung die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft ausschließt. Ein Ruhen der Verjährung ist nur für den Fall vorgesehen, dass nach dem Gesetz das Verfahren zur Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann ([Art. 9 Abs. 1 Satz 4 EGSStGB](#)). Eine [§ 78b Abs. 3 StGB](#) und [§ 32 Abs. 2 OWiG](#) entsprechende Regelung dahin, dass die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt abläuft, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Entscheidung im ersten Rechtszug ergangen ist, enthält [Art. 9 EGSStGB](#) nicht ([BGH, Beschluss vom 5. November 2004 - IXa ZB 18/04, BGHZ 161, 60, 63 f. \[juris Rn. 10\]](#)). Ein innerhalb der laufenden Verjährungsfrist gestellter Ordnungsmittelantrag des Gläubigers lässt die Verfolgungsverjährung nicht bis zu einer Entscheidung über den Ordnungsmittelantrag ruhen. Die Auslegung von Vorschriften über die Verjährung - wie hier über das Ruhen der Verjährung - muss sich im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich eng an den Wortlaut des Gesetzes anlehnen. Die Verfolgungsverjährung von Ordnungsmitteln kann danach aus Gründen der Rechtssicherheit nur in den in [Art. 9 Abs. 1 Satz 4 EGSStGB](#) abschließend geregelten Fällen ruhen, dass die Verfolgung nach dem Gesetz nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann (zu [Art. 9 Abs. 2 Satz 4 EGSStGB](#): [BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2018 - I ZB 72/17, NJW-RR 2019, 822 Rn. 15](#)).

Weiter hat der BGH auf folgendes hingewiesen:

(4) Soweit das Beschwerdegericht dagegen kein Ordnungsgeld festgesetzt hat, greift [Art. 9 Abs. 1 EGSStGB](#) ein. Die Verfolgungsverjährung ist, ebenso wie die Vollstreckungsverjährung, ein Verfahrenshindernis (vgl. [Engelhart in Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 31 OWiG Rn. 1](#)), das von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen ist (vgl. [BGH, Urteil vom 26. Juni 1958 - 4 StR 145/58, BGHSt 11, 393, 395](#)). ([BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2020 - I ZB 99/19 -, Rn. 61, juris](#))

Unter Anlegung dieser Maßstäbe war Verjährung bereits vor dem Beschluss der Kammer eingetreten. Gegenstand des Ordnungsmittelverfahrens ist ein Verstoß des Schuldners vom 05.02.2019 (Vgl. Anl. G3) der mit Schreiben vom 06.02.2019 geltend gemacht wurde. Die Verjährung ist daher am 05.02.2021 um 00:00 Uhr eingetreten. Auf jeden Fall war sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 05.03.2021 eingetreten.

Reinecke/Rechtsanwalt